

Studien- und Prüfungsordnung
für das Studium der Rechtswissenschaft
mit Abschluss Erste Juristische Prüfung
an der Universität Regensburg vom 01. August 2007
geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009, 06. August 2010,
03. März 2011 und 27. Februar 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2; 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich und Studiengang	4
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	4
§ 2 Studienziele	4
§ 3 Diplomgrad	4
§ 4 Studienbeginn	4
§ 5 Regelstudienzeit; Umfang	5
§ 6 Studieninhalte	5
§ 7 Lehrveranstaltungsarten	5
§ 8 Studienplan und ordnungsgemäßes Studium	6
§ 9 Studienberatung	6
§ 10 Prüfungsausschuss	6
§ 11 Leistungsnachweise im Sinne der JAPO; Hochschulprüfungen	7
§11a Anrechnung von Kompetenzen	7
§ 12 Benotung	8
§ 13 Nachprüfungsverfahren	8
§ 14 Unterschleif, Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel; Verlassen des beaufsichtigten Prüfungsbereichs; Beeinflussungsversuch; Störung	9
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren	10
§ 16 Nachteilsausgleich	10
§ 17 Entschuldigte Verhinderung	10
§ 18 Familienfreundliche Studien- und Prüfungsregelungen	11
Teil 2 Das Studium der Pflichtfächer	12

1. Abschnitt Grundlagenfächer, Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen und Praxisorientierung.....	12
§ 19 Grundlagenfächer.....	12
§ 20 Fremdsprachen.....	12
§ 21 Schlüsselqualifikationen	12
§ 22 Justiz-, Verwaltungs- und Anwaltsorientierung.....	13
2. Abschnitt Grundphase	13
§ 23 Überblick.....	13
§ 24 Jahresturnus	13
Titel 1 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise.....	13
§ 25 Vorlesungen in den Pflichtfächern	13
§ 26 Konversationsübungen	13
§ 27 Übungen für Anfänger	14
Titel 2 Die Zwischenprüfung.....	14
§ 28 Zweck und Form der Zwischenprüfung.....	14
§ 29 (aufgehoben).....	15
§ 30 Prüfer.....	15
§ 31 Prüfungsvoraussetzungen, Anmeldung	15
§ 32 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	15
§ 33 Anmelde- und Prüfungsfristen	16
§ 34 Durchführung von Teilprüfungen.....	16
§ 35 Versäumnis und Verhinderung	16
§ 36 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bekanntmachung	17
§ 37 Wiederholung	17
§ 38 Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung	18
3. Abschnitt Mittelphase	18
§ 39 Überblick.....	18
§ 40 Jahresturnus	18
§ 41 Vorlesungen	18
§ 42 Konversationsübungen	19
§ 43 Übungen für Fortgeschrittene	19
4. Abschnitt Wiederholungsphase	20
§ 44 Examensvertiefung	20
§ 45 Examensklausurenkurs	20
5. Abschnitt Das Schwerpunktbereichsstudium	20
Titel 1 Allgemeine Vorschriften.....	20

§ 46 Inhalte und Ziele des Schwerpunktbereichsstudiums.....	20
§ 47 Aufbau des Schwerpunktbereichsstudiums	22
§ 48 Allgemeine Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich.....	22
§ 49 Zulassung zu einem Schwerpunktbereich.....	22
§ 50 Wechsel des Schwerpunktbereichs	23
§ 51 Gegenstand und Zeitraum der Prüfung.....	23
§ 52 (aufgehoben).....	24
§ 53 Prüfer.....	24
§ 54 Wiederholung	24
Titel 2 Die Studienarbeit.....	24
§ 55 Vorbereitende Seminarteilnahme.....	24
§ 56 Zulassung zur Studienarbeit	25
§ 57 Zuweisung der Aufgabe.....	25
§ 58 Bearbeitungsfrist; Ausgabe und Abgabe	26
§ 59 Ordnungsgemäße Anfertigung der Studienarbeit	26
§ 60 Bewertung und Bekanntgabe.....	26
§ 61 Rücktritt und Säumnis.....	27
§ 62 (aufgehoben).....	27
Titel 3 Die abschließende mündliche Prüfung.....	27
§ 63 Inhalt und Umfang	27
§ 64 Zeitpunkt der mündlichen Universitätsprüfung	27
§ 65 Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung.....	27
§ 66 Prüfungskommission; Durchführung der Prüfung	28
§ 67 Rücktritt und Säumnis.....	28
§ 68 Prüfungsgesamtnote.....	29
§ 69 Freiversuch und Notenverbesserung	29
Titel 4 Prüfungsbescheinigung.....	29
§ 70 Prüfungsbescheinigung.....	29
Teil 3 - Zusatzausbildungen.....	30
§ 71 Zusatzausbildungen	30
Teil 4	30
§ 72 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	30

§ 1 Geltungsbereich und Studiengang

- (1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „Erste Juristische Prüfung“ an.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der jeweils gültigen Fassung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils gültigen Fassung Inhalt und Aufbau dieses Studiengangs, die für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zu erbringenden Leistungsnachweise und die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die im Rahmen dieses Studiengangs abzulegenden Hochschulprüfungen.

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 2 Studienziele

- (1) ¹Das Studium vermittelt die Kenntnis und das Verständnis des Rechts mit seinen geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Bezügen und bereitet auf die Erste Juristische Prüfung vor. ²Es soll dazu befähigen, juristische Probleme zu erkennen und selbständig sowie kritisch mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen. ³Das Studium berücksichtigt die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken.
- (2) ¹Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Juristische Universitätsprüfung) bildet zusammen mit der staatlichen Pflichtfachprüfung (Erste Juristische Staatsprüfung) die Erste Juristische Prüfung im Sinne von § 5 Abs. 1 DRiG. ²Die Erste Juristische Prüfung ist sowohl Hochschulabschluss- wie auch Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar. ³Die Erste Juristische Staatsprüfung wird von dem beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz errichteten Landesjustizprüfungsamt nach den Vorschriften der JAPO abgenommen. ⁴Die Juristische Universitätsprüfung wird von der Universität Regensburg nach den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung abgenommen.

§ 3 Diplomgrad

¹Aufgrund der Ersten Juristischen Prüfung wird auf Antrag der akademische Grad „Diplom-Jurist Univ.“ bzw. „Diplom-Juristin Univ.“, abgekürzt „Dipl.-Jur. Univ.“, an Absolventen verliehen, die die Juristische Universitätsprüfung in Regensburg und die Erste Juristische Staatsprüfung abgelegt haben. ²Voraussetzungen nach Satz 1, die dem Juristischen Prüfungsamt nicht bekannt sind, werden durch das Zeugnis über die Erste Juristische Prüfung nach § 17 Abs. 1 JAPO nachgewiesen. ³Soweit das Juristische Prüfungsamt die notwendigen Daten vom Landesjustizprüfungsamt erhält, kann vom Antragserfordernis abgesehen werden. ⁴Die Diplomurkunde unterzeichnet der Dekan.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit; Umfang

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 22 Abs. 3 JAPO neun Semester (Studium einschließlich Erster Juristischer Prüfung).
- (2) ¹Die Mindeststudienzeit beträgt sieben Semester (§ 5 a Abs. 1 Satz 1 DRiG, § 22 Abs. 1 Satz 1 JAPO). ²Diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden (§ 5 a Abs. 1 Satz 1 DRiG, § 22 Abs. 1 Satz 2 JAPO).
- (3) ¹Das Studium umfasst höchstens 175 Semesterwochenstunden. ²Veranstaltungen zur Examensvorbereitung in der vorlesungsfreien Zeit sowie fakultative Zusatzangebote bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

§ 6 Studieninhalte

- (1) ¹Das Studium umfasst die Pflichtfächer Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht, Grundlagenfächer, Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen sowie einen gewählten Schwerpunktbereich. ²Der Stoff der Pflichtfächer ergibt sich im Einzelnen aus § 18 Abs. 2 JAPO.
- (2) Nach Maßgabe von § 25 JAPO sind praktische Studienzeiten im Umfang von drei Monaten zu absolvieren.
- (3) Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der JAPO, dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Art. 61 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG frei gestalten.
- (4) ¹Allen Studierenden wird ein Studienjahr oder -semester an einer ausländischen juristischen Fakultät empfohlen. ²Für das Auslandsstudium ist der Zeitraum nach dem 4. Fachsemester bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. nach dem 3. oder 5. Fachsemester bei Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Lehrveranstaltungsarten sind Vorlesungen, Übungen, Konversationsübungen, Klausurenkurse und Seminare. ²Wird die Art einer Lehrveranstaltung in ihrem Titel und ihrer sonstigen Ankündigung nicht angegeben, handelt es sich um eine Vorlesung.
- (2) ¹Vorlesungen dienen vorrangig der Stoffvermittlung. ²Im Rahmen der Examensvertiefung vertiefen sie den Prüfungsstoff systematisch und fallbezogen.
- (3) ¹In Übungen wird die fallorientierte Anwendung des erlernten Stoffes anhand von Besprechungsfällen, Klausuren und Hausarbeiten eingeübt. ²Sie dienen zugleich dem Erwerb von Leistungsnachweisen. ³Übungen können in Vorlesungen integriert werden.
- (4) ¹Konversationsübungen sind Kleingruppenveranstaltungen, in denen Arbeitstechniken zur Anwendung des erlernten Wissens vermittelt und Vorlesungsinhalte vertieft werden. ²In den Pflichtfächern bereiten sie als vorlesungs- und examensvertiefungsbegleitende Veranstaltungen auf Übungen und die Klausuren der Staatsprüfung vor; ihr Inhalt ist eventuellen Vorgaben des Dozenten der Hauptveranstaltung anzupassen. ³Im Schwerpunktbereichsstudium bereiten Konversationsübungen als selbständige Veranstaltungen auch auf die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit vor. ⁴Konversationsübungen dienen ferner der Vermittlung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und von Schlüsselqualifikationen.
- (5) Klausurenkurse sind eine Sonderform der Übung, in der die Studierenden die juristische Falllösungstechnik durch klausurmäßige Bearbeitungen von Fällen einüben, die anschließend bewertet und unter Darlegung der typischen Fehler besprochen werden.

- (6) ¹In Seminaren werden wissenschaftliche Probleme vertieft behandelt. ²Seminare haben das eigenständige Bearbeiten von Problemen in schriftlicher Form, die mündliche Präsentation erarbeiteter Ergebnisse sowie die vertiefte Diskussion zum Gegenstand. ³In einem Seminar werden in der Regel höchstens 20 Teilnehmer zur Bearbeitung von Seminarthemen aufgenommen.

§ 8 Studienplan und ordnungsgemäßes Studium

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft stellt Studienpläne für das Studium der Pflichtfächer und der Schwerpunktbereiche auf, die den Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen. ²Die Studienpläne haben für die Studierenden empfehlenden Charakter. ³Die Fakultät legt sie ihrer Lehrplanung zugrunde und vermeidet Überschneidungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Festlegungen. ⁴Die Studienpläne sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) ¹Das Studium ist ordnungsgemäß, wenn es den Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung entspricht. ²Die Studienpläne dienen als Orientierung für ein ordnungsgemäßes Studium.

§ 9 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Fachstudienberatung bietet der Studiengangskoordinator an.
- (2) ¹Ergänzend wird für Studienanfänger eine Fachstudienberatung jeweils von einem der Professoren angeboten, die die Studienanfänger unterrichten. ²Außerdem stehen die Leiter der vorlesungsbegleitenden Konversationsübungen ihren Teilnehmern beratend zur Verfügung.
- (3) Ergänzend bietet der Studiendekan eine allgemeine Fachstudienberatung insbesondere für Fortgeschrittene an.
- (4) Ergänzend bietet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fachstudienberatung in Angelegenheiten des Schwerpunktbereichsstudiums an.
- (5) Die Studienberatung soll insbesondere dann besucht werden, wenn Teilleistungen in der Zwischenprüfung nicht bestanden werden.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang Rechtswissenschaft (Prüfungsausschuss) eingesetzt. ²Er vollzieht diese Ordnung und nimmt die Zuständigkeiten der Fakultät nach der JAPO wahr, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. ³Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Juristische Prüfungsamt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt. ⁴Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) der Fakultät für Rechtswissenschaft gewählt werden. ⁵Im Prüfungsausschuss sollen die Fachrichtungen Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht vertreten sein. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt zwei Jahre. ⁷Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Mit Ausnahme der Abnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft der Prüfungsausschuss alle anfallenden Entscheidungen und ist in diesem Umfang Prüfungsorgan, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. ²Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide. ³Er gibt Entscheidungen, die einzelne Studierende betreffen, sofern in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität bekannt; soweit dies nicht möglich ist, kann die Bekanntgabe in anderer Weise, insbesondere auf elektronischem Wege in

Textform, erfolgen. ⁴Bei Entscheidungen, die für eine Mehrzahl von Studierenden von Bedeutung sind, erfolgt die Bekanntmachung auf der Homepage des Juristischen Prüfungsamtes sowie durch ortsüblichen Aushang. ⁵Der Prüfungsausschuss kann vorsehen, dass die in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Anträge elektronisch geprüft und bei Nichtvorliegen ihrer jeweiligen Voraussetzungen automatisch zurückgewiesen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen worden sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Der Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte. ³Die Erledigung weiterer Aufgaben kann ihm widerruflich übertragen werden. ⁴Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁵Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm ggf. Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. ²Er legt die Verteilung der Noten offen.

§ 11 Leistungsnachweise im Sinne der JAPO; Hochschulprüfungen

- (1) ¹Die Studierenden müssen, um zur Ersten Juristischen Staatsprüfung in den Pflichtfächern zugelassen zu werden, ein ordnungsgemäßes Studium (§§ 22, 23 JAPO) absolvieren und die praktischen Studienzeiten (§ 25 JAPO) nachweisen. Außerdem haben sie Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:
 1. den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht nach Maßgabe des § 43 (§ 24 Abs. 1 JAPO);
 2. einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs i.S.v. § 20 (§ 24 Abs. 2 JAPO).
- (2) ¹Um an den Übungen für Fortgeschrittene teilnehmen zu können, müssen die Studierenden zuvor nach Maßgabe des § 27 einen Leistungsnachweis in den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht erwerben. ²Die Vorschriften dieser Ordnung über Prüfungsleistungen gelten für die Leistungen in Übungen entsprechend.
- (3) Die Studierenden haben sich nach Maßgabe der §§ 28 bis § 38 der Zwischenprüfung im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie in einem Grundlagenfach als Hochschulprüfung (Art. 61 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG) zu unterziehen.
- (4) Die Studierenden haben nach Maßgabe der §§ 46 bis § 70 in einem gewählten Schwerpunktbereich die dort vorgesehenen Veranstaltungen zu besuchen und die Juristische Universitätsprüfung (§§ 38 bis 43 JAPO) abzulegen.

§11a Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern

im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Rechnet der Prüfungsausschuss eine Leistung, deren Note nicht nach § 12 gebildet wurde, als Studienarbeit an, rechnet er die Note um. ²Wurde die Leistung an einer inländischen Hochschule erbracht, wendet er dabei einen vom Fakultätsrat beschlossenen Umrechnungsschlüssel an. ³Wurde die Leistung an einer ausländischen Hochschule erbracht, wendet er einen universitätsweit geltenden Umrechnungsschlüssel an. ⁴Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

§ 12 Benotung

- (1) ¹Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweise und Prüfungsbescheinigungen führen die Noten der erbrachten Leistung oder Teilleistungen auf. ²Die Benotung aller einzelnen Leistungen (Einzelnoten) richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. ³Eine Einzelleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wird.
- (2) ¹Ist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung für Prüfungsteile (Gesamtnote) oder eine Gesamtprüfung (Prüfungsgesamtnote) eine Gesamtnote bzw. Prüfungsgesamtnote zu bilden, so richtet sich diese nach § 2 Abs. 2 der in Abs. 1 Satz 1 genannten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. ²Bei der Verrechnung von Einzelnoten wird das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen errechnet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer oder den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

§ 13 Nachprüfungsverfahren

- (1) ¹Einwände gegen die Bewertung von Seminar- und schriftlichen Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Aufgabensteller schriftlich geltend zu machen und innerhalb dieser Frist konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen; für Leistungen in den Übungen kann der Aufgabensteller abweichende Regelungen aufstellen. ²Bei Studienarbeiten beginnt die Monatsfrist erst mit Ablauf der Einsichtnahmefrist des § 60 Abs. 3 Satz 1; bei ihnen sind die Einwände gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die universitäre Schwerpunktprüfung geltend zu machen.
- (2) Einwände gegen die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die universitäre Schwerpunktprüfung schriftlich geltend zu machen und innerhalb eines Monats konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.
- (3) ¹Entsprechen die Einwände nicht den Anforderungen der vorstehenden Absätze, so werden sie im Falle des Abs. 1 Satz 1 vom Aufgabensteller, in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 vom Prüfungsausschuss zurückgewiesen. ²Sind die

Anforderungen eingehalten, entscheidet über die Einwände im Falle des Abs. 1 S. 1 der Aufgabensteller, in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 der Prüfungsausschuss jeweils unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Prüfer.

- (4) ¹Eine Beanstandung ist innerhalb von drei Monaten zu bescheiden. ²Wird die Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ beanstandet und ist die Bewertung dieser Prüfungsleistung als „bestanden“ Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen, so soll eine Entscheidung über die Einwände vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

§ 14 Unterschleif, Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel; Verlassen des beaufsichtigten Prüfungsbereichs; Beeinflussungsversuch; Störung

- (1) ¹Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird seine Leistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Dasselbe gilt beim Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern der Betroffene nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Ebenfalls gilt dasselbe, wenn Inhalt aus fremder Quelle übernommen wird, ohne dass dies hinreichend gekennzeichnet würde, es sei denn dass die Verstöße nach Art, Zahl und Umfang geringfügig sind
- (2) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden und Prüfer befugt, diese sicherzustellen; betroffene Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ²Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüfungsteilnehmern bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Prüfungszeit, zu belassen. ³Einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen nach Abs. 1 begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung oder die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert.
- (3) Wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben unerlaubt den beaufsichtigten Prüfungsbereich verlässt, dessen Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.
- (4) Wer versucht, Prüfer oder mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Personen zu seinem Vorteil zu beeinflussen, hat die jeweilige Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden.
- (5) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Teilprüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (6) ¹Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder die Prüfungsgesamtnote entsprechend zu berichtigen. ²Leistungsnachweis oder Prüfungszeugnis sind einzuziehen.
- (7) ¹Belastende Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen vom zuständigen Prüfungsorgan überprüft werden. ³ Wurde der Prüfling zu Unrecht ausgeschlossen, so gilt die Teilprüfung als nicht abgelegt.
- (8) In Fällen der Abs. 1 bis 5 ist die Anerkennung einer entschuldigenden Verhinderung (§ 17) ausgeschlossen.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) ¹Erweist sich, dass ein Leistungsnachweis- oder Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann das zuständige Prüfungsorgan auf Antrag von Prüfungsteilnehmern oder von Amts wegen anordnen, dass die betroffenen Prüfungsleistungen von bestimmten oder allen Prüfungsteilnehmern zu wiederholen sind.
- (2) ¹Ein Antrag nach Abs. 1 ist unverzüglich schriftlich beim zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit der Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach dem Termin der Prüfungsleistung bzw. der Abgabe der Studienarbeit dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Leistungsnachweises oder Prüfungszeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt. ²Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Teilprüfung ablegen konnte, so kann die Teilprüfung als „nicht bestanden“ bewertet werden. ³Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁴Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ⁵Eine Entscheidung nach Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - SGB IX) soll das zuständige Prüfungsorgan nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewähren. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser die Chancengleichheit nicht beeinträchtigt.
- (2) ¹Das Gleiche gilt zugunsten von Prüfungsteilnehmern, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder durch die Betreuungspflichten (§ 18 Abs. 1) bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind. ²Bei vorübergehenden Behinderungen sowie im Falle einer Schwangerschaft können angemessene Maßnahmen getroffen werden, soweit diese die Chancengleichheit nicht beeinträchtigen.
- (3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Zulassung zu der jeweiligen Prüfungsleistung beim zuständigen Prüfungsorgan zu stellen; im Rahmen der Übungen sind die Anträge spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin einer Klausur bzw. Abgabetermin einer Hausarbeit beim zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Für die vorgenannten Fristen gilt § 17 entsprechend. ³Die Prüfungsbehinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis bzw. Geburtsurkunden oder andere geeignete Dokumente nachzuweisen.

§ 17 Entschuldigte Verhinderung

- (1) ¹Treten Rechtsfolgen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht ein, wenn der Kandidat die Gründe für eine Verhinderung oder Säumnis nicht zu vertreten hat, oder wird in dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Fall der nicht zu vertretenden Verhinderung auf diese Vorschrift verwiesen, sind die Gründe unverzüglich beim zuständigen Prüfungsorgan schriftlich geltend zu machen und nachzuweisen. ²Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag oder am ersten Tag des Zeitraums, für den die Verhinderung geltend gemacht wird, ausgestellt sein darf. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. ⁴Die

Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

- (2) ¹Die Geltendmachung einer Verhinderung bei schriftlichen Prüfungen ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der abgelegten Prüfung oder des abgelegten Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. ²Bei mündlichen Prüfungen ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.
- (3) ¹Eine Verhinderung oder Säumnis ist nicht zu vertreten, wenn sie in Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) oder in Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung fällt oder wenn sie auf erhöhtem Betreuungsaufwand (18 Abs. 1 Satz 3) beruht.
- (4) Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer deshalb gegebenenfalls erforderlichen Fristverlängerung entscheidet das zuständige Prüfungsorgan.
- (5) ¹Die vorstehenden Absätze mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend, wenn
 1. ein Studierender in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit eine Prüfungsleistung abgelegt hat. ²In diesem Fall ist die Verhinderung unverzüglich geltend zu machen.
 2. einem Studierenden die Teilnahme an einer Prüfung oder einem Prüfungsteil aus wichtigem Grunde nicht zuzumuten ist.
- (6) Wird die Frist für eine Anmeldung oder zur Stellung eines Zulassungsantrags versäumt, gilt Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

§ 18 Familienfreundliche Studien- und Prüfungsregelungen

- (1) ¹Nachteile, die durch Betreuungspflichten entstehen, werden im Einklang mit den Richtlinien der Universität zu Familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen und nach Maßgabe von § 16, § 17 und § 26 sowie des folgenden Absatzes ausgeglichen. ²Eine Betreuungsverpflichtung liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern unter 14 Jahren vor oder bei Studierenden, die für nahe Angehörige (Eltern, Kinder, Geschwister, Lebenspartner) entweder in Pflegestufe 1 als Betreuer eingesetzt sind bzw. sich in einem entsprechenden Antragsverfahren befinden oder die Pflegebedürftigkeit dieser Angehörigen durch ein fachärztliches Attest nachweisen können. ³Ein erhöhter Betreuungsaufwand kann insbesondere bei Krankheit des Kindes oder mangels einer geeigneten Aufsichtsperson gegeben sein.
- (2) Auf die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) oder Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung nicht angerechnet. Auf Antrag gewährt der Prüfungsausschuss eine weitergehende Fristverlängerung, soweit dies zum Ausgleich entstandener Betreuungslasten angemessen ist.

Teil 2 Das Studium der Pflichtfächer

1. Abschnitt Grundlagenfächer, Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen und Praxisorientierung

§ 19 Grundlagenfächer

- (1) ¹In der Grundphase des Studiums werden zu den Grundlagenfächern gesonderte Vorlesungen angeboten. ²Grundlagenfächer können nach Angebot der Fakultät namentlich sein: Rechts- und Staatsphilosophie, Allgemeine Staatslehre, Rechtssoziologie, Methodenlehre und Rechtstheorie, Deutsche, Kirchliche oder Römische Rechtsgeschichte, Römisches Privatrecht, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit sowie Verfassungsgeschichte. ³In den Grundlagenfächern werden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung Vorlesungsabschlussklausuren als Teilprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung angeboten.
- (2) Im Übrigen werden die geschichtlichen, philosophischen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge jedes Fachgebietes in den jeweiligen Vorlesungen berücksichtigt.

§ 20 Fremdsprachen

- (1) ¹Die Universität Regensburg bietet eine studienbegleitende fachspezifische Fremdsprachenausbildung an. ²Sie wird vom Zentrum für Sprache und Kommunikation in eigener Verantwortung gestaltet und durchgeführt.
- (2) ¹Rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen können in Fremdsprachen angeboten werden. ²Lehrveranstaltungen, die für ein ordnungsgemäßes Studium notwendig sind, müssen zumindest auch in deutscher Sprache angeboten werden. ³Die Studienpläne (§ 8) können für einzelne Schwerpunktbereiche abweichend von Satz 2 fremdsprachige Lehrveranstaltungen vorsehen.
- (3) Umfasst eine Lehrveranstaltung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 mindestens zwei Semesterwochenstunden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Leistungsnachweis nach § 24 Abs. 2 Satz 1 JAPO erteilt.
- (4) ¹Der Leiter der Veranstaltung entscheidet als Prüfungsorgan, ob der Leistungsnachweis aufgrund einer oder mehrerer mündlicher oder schriftlicher Leistungen erteilt wird, und gibt dies spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. ²Soweit Veranstaltungen der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in der Verantwortung des Zentrums für Sprache und Kommunikation oder einer anderen universitären Einrichtung außerhalb der Juristischen Fakultät für Rechtswissenschaft durchgeführt werden, so kann das Prüfungsverfahren von den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung abweichen.
- (5) ¹Über § 11a hinaus sind auch andere Nachweise oder Vorkenntnisse anzuerkennen, die den in Abs. 3 genannten gleichwertig sind. ²Anzuerkennen sind ferner Leistungen in rechtswissenschaftlichen Fächern an ausländischen Hochschulen, die nicht in deutscher Sprache gehalten worden sind, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind.

§ 21 Schlüsselqualifikationen

- (1) ¹Die Studierenden haben nach Maßgabe der JAPO Schlüsselqualifikationen zu erwerben. ²Zu den Schlüsselqualifikationen gehören insbesondere Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und der Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken.
- (2) Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wird in alle dafür geeigneten Lehrveranstaltungen integriert.

- (3) ¹Nach Maßgabe des Lehrangebots sollen alle Studierenden im Laufe ihres Studiums mindestens zwei besondere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen besuchen. ²Dazu zählen auch der Besuch geeigneter Veranstaltungen anderer Studiengänge und von Veranstaltungen der anwaltsorientierten Juristenausbildung.

§ 22 Justiz-, Verwaltungs- und Anwaltsorientierung

- (1) Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen in geeigneter Form die Anforderungen der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis.
- (2) ¹Die Fakultät für Rechtswissenschaft bemüht sich, in Zusammenarbeit mit Vertretern der juristischen Praxis im Rahmen der Schlüsselqualifikationen besondere Veranstaltungen der anwaltsorientierten Juristenausbildung anzubieten. ²Gegenstand solcher Veranstaltungen können namentlich das anwaltliche Berufsrecht, die Vertragsgestaltung sowie die anwaltsorientierte Fallbearbeitung sein.

2. Abschnitt Grundphase

§ 23 Überblick

¹In der Grundphase sind Vorlesungen zu den Grundlagenfächern (§ 19) und zu den Pflichtfächern (§ 25) mit begleitenden Konversationsübungen (§ 26) zu besuchen. ²Außerdem sind die Anfängerübungen (§ 27) und die Zwischenprüfung (§§ 28 ff.) zu absolvieren.

§ 24 Jahresturnus

¹Die Veranstaltungen der Grundphase werden grundsätzlich einmal im Jahr angeboten. ²Die Übungen für Anfänger und die Teilleistungen für die Zwischenprüfung können in jedem Semester abgelegt werden.

Titel 1 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

§ 25 Vorlesungen in den Pflichtfächern

Die Vorlesungen zu den Pflichtfächern in der Grundphase haben zum Gegenstand:

1. im Bürgerlichen Recht die ersten beiden Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuches,
2. im Strafrecht den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und
3. im Öffentlichen Recht das Verfassungsrecht einschließlich der Grundlagen der Europäischen Union.

§ 26 Konversationsübungen

¹Die Vorlesungen in den Pflichtfächern (§ 25) werden nach Maßgabe des Studienplans (§ 8) von Konversationsübungen begleitet. ²Im Zivilrecht werden mindestens zwei, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht jeweils mindestens eine dieser Vorlesungen von Konversationsübungen begleitet. ³Die Teilnahme an den Konversationsübungen erfordert eine Anmeldung für eine bestimmte Gruppe zu Beginn der Vorlesungszeit, die regelmäßig auf elektronischem Wege erfolgt; die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens gibt der Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters durch ortsüblichen Aushang und auf der Homepage des Juristischen Prüfungsamts bekannt. ⁴Über

die regelmäßige Teilnahme an der Konversationsübung, die durch eine Unterschrift auf einer Anwesenheitsliste nachzuweisen ist, wird am Ende der Vorlesungszeit vom jeweiligen Dozenten eine Bescheinigung ausgestellt. ⁵Studierenden mit Betreuungspflichten (18 Abs. 1) soll die Teilnahme an Konversationsübungen zwischen 8 und 16 Uhr ermöglicht werden.

§ 27 Übungen für Anfänger

- (1) ¹Zur Grundphase gehört die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Übung für Anfänger im Zivilrecht, Strafrecht sowie Öffentliches Recht. ²Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn mindestens eine Hausarbeit und eine Klausur bestanden sind. ³Die Teilleistungen können auch in unterschiedlichen Semestern erbracht werden. ⁴Über die erfolgreiche Teilnahme erteilt einer der beteiligten Dozenten einen Leistungsnachweis. ⁵Abweichend von Satz 4 kann der Prüfungsausschuss den Einsatz eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems beschließen. ⁶Zu diesem Zweck kann er ein elektronisches Anmeldeverfahren für die Teilleistungen vorsehen.
- (2) Prüfungsorgan ist der Dozent, der die Übung veranstaltet und die Aufgaben stellt.
- (3) ¹Die Teilnahme an einer Übung für Anfänger setzt den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer Konversationsübung in dem jeweiligen Fachgebiet voraus. ²Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Hausarbeit eine Kopie der Teilnahmebestätigung (§ 26 Satz 4) beigelegt wird, soweit der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt.
- (4) ¹Hausarbeiten werden grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit angeboten (Ferienhausarbeit). ²Der Dozent legt die Bearbeitungszeit fest und macht sie mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Hausarbeit durch Aushang oder auf seiner Homepage bekannt. ³Er kann Vorgaben für den Umfang und die Gestaltung der Arbeiten bestimmen.
- (5) ¹In jeder Übung werden mindestens zwei Klausuren angeboten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. ³Ihre Termine sind vom Dozenten spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang oder auf seiner Homepage bekannt zu geben. ⁴Übungsklausuren können zugleich Teilleistung im Rahmen der Zwischenprüfung (§ 28) sein.
- (6) Die Ergebnisse der Hausarbeiten und Klausuren sind spätestens zwei Monate nach dem Abgabe- bzw. Klausurtermin bekannt zu geben; gleichzeitig ist die Abholung der bewerteten Leistung zu ermöglichen.
- (7) ¹Eine Übung kann nach Maßgabe des Studienplans (§ 8) in eine oder zwei Vorlesung(en) der Grundphase integriert werden; sie kann sich in diesem Fall auch über zwei Semester erstrecken. ²Wird die Übung integriert, erhöht sich der Gesamtumfang der entsprechenden Vorlesung(en) um zwei Semesterwochenstunden.
- (8) ¹Bescheinigungen einer inländischen Fakultät für Rechtswissenschaft über das Bestehen einer Übung für Anfänger erkennen die Dozenten der Fortgeschrittenenübungen ohne besonderes Verfahren an. ²Erscheint die Gleichwertigkeit zweifelhaft, führen sie eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbei. ³Im Übrigen werden Kompetenzen nach § 11a angerechnet.

Titel 2 Die Zwischenprüfung

§ 28 Zweck und Form der Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und ist Voraussetzung für die Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums. ²Sie soll frühzeitig feststellen, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht und eine Eignung der Studierenden für ein weiteres Jurastudium gegeben ist.

- (2) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus vier schriftlichen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 120 Minuten, die studienbegleitend in den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht sowie in einem vom Studierenden zu wählenden Grundlagenfach (§ 19) abgenommen werden.

§ 29 (aufgehoben)

§ 30 Prüfer

- (1) Als Prüfer können die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HSchPrüferV zur Abnahme von Zwischenprüfungen befugten Personen vom Prüfungsausschuss bestellt werden.
- (2) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Hochschullehrer (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG) einschließlich der entpflichteten und pensionierten Professoren der Fakultät für Rechtswissenschaft sowie die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 Nr.1 HSchPrüferV genannten Personen.

§ 31 Prüfungsvoraussetzungen, Anmeldung

- (1) Teilprüfungen kann nur ablegen, wer
1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt,
 2. in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, als Studierender im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg immatrikuliert ist und
 3. weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) ¹Die Studierenden müssen sich zu den einzelnen Teilprüfungen anmelden. ²Studierende, die an der Universität Regensburg nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studium der Rechtswissenschaft immatrikuliert sind, müssen ihrer ersten Anmeldung zu einer Teilprüfung Nachweise und insbesondere eine Bescheinigung des bisher für sie zuständigen Prüfungsamtes oder -sekretariats darüber beifügen,
1. wo sie bisher studiert haben,
 2. ob und ggf. welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bereits an einer anderen Universität mit oder ohne Erfolg abgelegt wurden und
 3. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) ¹Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich durch das von der Universität bereitgestellte elektronische Prüfungsverwaltungssystem. ²Darauf ist in der Bekanntgabe nach § 33 Abs. 1 Satz 3 hinzuweisen. ³Vorbehaltlich des Wahlrechts nach § 37 Abs. 1 Satz 4 erfolgt die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen und Prüfungen im Sinne von § 33 Abs. 4 Satz 1 automatisch.

§ 32 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vollständig bestandene Zwischenprüfungen aus einem rechtswissenschaftlichen Studium an einer anderen inländischen Universität werden ohne weiteres Verfahren anerkannt; sie sind bei der Einschreibung durch ein Zeugnis oder eine andere Prüfungsbescheinigung nachzuweisen.

- (2) ¹Vergleichbare Teilprüfungen, die in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an anderen inländischen Universitäten erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Zwischenprüfung an der anderen Universität nicht endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt. ²Wurde die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft nach der Prüfungsordnung der bisherigen Universität noch nicht vollständig abgelegt, muss nach einem Wechsel an die Universität Regensburg auch nach der Anerkennung von Teilprüfungen und Teilleistungen mindestens noch eine Teilprüfung abgelegt werden, damit die Zwischenprüfung bestanden ist. ³Können nach diesem Absatz nicht alle vergleichbaren Teilprüfungen angerechnet werden, wählt der Studierende die anzurechnenden Teilprüfungen.
- (3) Im Übrigen werden Kompetenzen nach § 11a angerechnet.

§ 33 Anmelde- und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die Anmeldung zu den Teilprüfungen (§ 31 Abs. 2) hat innerhalb einer dreiwöchigen Anmeldefrist zu erfolgen. ²Die Anmeldefrist dauert im Sommersemester vom 1. bis zum 22. Mai, im Wintersemester vom 1. bis 22. November. ³Auf den bevorstehenden Beginn der Anmeldefrist weist das Juristische Prüfungsamt die Studierenden durch Vermerk auf der Homepage des Juristischen Prüfungsamtes sowie durch ortsüblichen Aushang spätestens am Tag vor Beginn der Anmeldefrist hin.
- (2) Zur Anmeldung für die Teilprüfung im Grundlagenfach wählt der Studierende eines der in § 19 Abs. 1 Satz 2 genannten Fächer, für die im fraglichen Semester eine Teilprüfung durchgeführt wird, aus.
- (3) Alle Teilprüfungen werden regelmäßig bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt.
- (4) ¹Jeder Studierende muss alle Teilprüfungen spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmalig ablegen. ²Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen diese Frist, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und nicht bestanden (Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG). ³Im Falle der nicht zu vertretenden Verhinderung gilt § 17.

§ 34 Durchführung von Teilprüfungen

- (1) ¹Teilprüfungen i.S.v. § 28 Abs. 2 werden in der Regel studienbegleitend in dafür geeigneten Lehrveranstaltungen abgehalten. ²Vorbehaltlich abweichender Festsetzungen im Studienplan (§ 8) sind geeignete Lehrveranstaltungen neben den Vorlesungen in den Grundlagenfächern (§ 19) die Übungen für Anfänger (§ 27). ³Isolierte Teilprüfungen dürfen nur jedes zweite Semester stattfinden und sollen durch eine Konversationsübung vorbereitet werden.
- (2) Die Termine für die einzelnen Teilprüfungen werden mindestens sechs Wochen zuvor auf der Homepage des Juristischen Prüfungsamtes sowie durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht.
- (3) Die Aufgabenstellung wird durch die für die Lehrveranstaltung oder für die isolierte Klausur verantwortliche Lehrperson (Aufgabensteller) vorgenommen.

§ 35 Versäumnis und Verhinderung

- (1) Erscheint ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird die betreffende Teilprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) ¹Kann ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (§ 17), eine Teilprüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, gilt diese Teilprüfung als nicht abgelegt.

²Gibt der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, so hat er eine Verhinderung unverzüglich beim Prüfungsausschuss geltend zu machen.

§ 36 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bekanntmachung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern nach Maßgabe von § 12 festgesetzt.
- (2) Soll eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet werden, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (3) ¹Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Bewertet einer der Prüfer die Prüfungsleistung als nicht bestanden, der andere Prüfer als bestanden und ergibt sich als arithmetisches Mittel aus beiden Bewertungen eine Punktzahl von weniger als 4 Punkten, dann ist die Aufsichtsarbeit dem Aufgabensteller zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Der Aufgabensteller trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Bewertung der Prüfungsleistungen. Er nimmt seine Verantwortung insbesondere im Rahmen des Stichentscheids nach Abs. 3 Satz 2 und des Nachprüfungsverfahrens (§ 13) wahr.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt spätestens zwei Monate nach dem Klausurtermin durch Freischaltung im elektronischen Prüfungssystem bei gleichzeitiger Ermöglichung der Abholung der bewerteten Prüfungsleistung. ²Auf die bevorstehende Freischaltung weist das Juristische Prüfungsamt die Studierenden durch Vermerk auf der Homepage des Juristischen Prüfungsamts sowie durch ortsüblichen Aushang spätestens am Tag vor Freischaltung hin.

§ 37 Wiederholung

- (1) ¹Eine Teilprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Fehlversuche im Rahmen einer Zwischenprüfung an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind anzurechnen. ³Eine zweite Wiederholung ist im Grundlagenfach und in einem der drei Hauptfächer zulässig. ⁴Das Grundlagenfach kann zu jeder Wiederholungsprüfung durch eine entsprechende Anmeldung innerhalb der Frist nach § 33 Abs. 1 gewechselt werden. ⁵Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.
- (2) ¹Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils in dem Semester abgelegt werden, das auf die Anfertigung der nicht bestanden oder auf den Termin der als nicht bestanden geltenden Prüfungsleistung folgt. ²Wird weder die entsprechende Lehrveranstaltung in diesem Zeitraum noch eine isolierte Klausur angeboten, verlängert sich die Frist um ein Semester. ³Die Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, der Studierende wechselt vor Beginn des vierten Fachsemesters in ein anderes Studienfach und hat zuvor mindestens eine Teilprüfung bestanden.
- (3) Sämtliche Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis zum Abschluss des fünften Fachsemesters abgelegt werden.
- (4) Zur Wahrung der Fristen nach Abs. 2 und 3 ist gegebenenfalls von dem Wahlrecht nach Abs. 1 Satz 4 Gebrauch zu machen.
- (5) ¹Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Frist nach Abs. 2 oder 3, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Wiederholungsprüfungen als abgelegt und nicht bestanden (Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG). ²Im Falle der nicht zu vertretenden Verhinderung gilt § 17. ³Ein nachgewiesenes Auslandsstudium von bis zu einem Jahr gilt als nicht zu vertretende Verhinderung, ebenso eine Überschreitung der Fristen nach Abs. 2 und 3 im Zuge eines Hochschulwechsels, sofern die Prüfung nach dem Recht der bisherigen

Hochschule zu dem Zeitpunkt noch hätte abgelegt werden können, in dem sie in Regensburg tatsächlich abgelegt wird. ⁴§ 18 gilt entsprechend.

§ 38 Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann vorsehen, dass über die bestandene Zwischenprüfung ein Zeugnis ausgestellt wird.
- (3) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Studierende hinsichtlich mindestens einer Teilprüfung alle möglichen Wiederholungsprüfungen abgelegt und nicht bestanden hat.
- (4) ¹Hat der Studierende die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Auf Antrag wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. ³Die weiteren Rechtsfolgen des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung richten sich nach dem Bayerischen Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

3. Abschnitt Mittelphase

§ 39 Überblick

¹In der Mittelphase sind Vorlesungen nach Maßgabe des § 41 – ggf. mit begleitenden Konversationsübungen nach § 42 – zu besuchen sowie die Fortgeschrittenenübungen zu absolvieren. ²Während der Mittelphase wird außerdem das Schwerpunktbereichsstudium (§§ 46 ff.) aufgenommen.

§ 40 Jahresturnus

¹Die Veranstaltungen der Mittelphase werden grundsätzlich im Jahresturnus angeboten. ²Vertiefungsvorlesungen, die im Studienplan vorgesehen sind, finden mindestens alle zwei Jahre statt.

§ 41 Vorlesungen

- (1) Im Zivilrecht haben die Vorlesungen der Mittelphase die Vertiefung des Schuldrechts, das Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht sowie das Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht zum Gegenstand.
- (2) Im Strafrecht haben die Vorlesungen der Mittelphase den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches und das Strafprozessrecht zum Gegenstand.
- (3) Im Öffentlichen Recht haben die Vorlesungen der Mittelphase das Europarecht, das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsprozessrechts, das Kommunalrecht, das Polizei- und Sicherheitsrecht sowie das Baurecht zum Gegenstand.
- (4) Außerdem können Vorlesungen zum Stoff der Grund- und Mittelphase im Studienplan (§ 8) allgemein vorgesehen oder im Einzelfall angeboten werden.

§ 42 Konversationsübungen

Zu den in § 41 vorgesehenen Vorlesungen können nach Maßgabe des Studienplans (§ 8) oder mit Zustimmung des die Vorlesung haltenden Dozenten und des Fakultätsrats begleitende Konversationsübungen angeboten werden. Soweit solche Konversationsübungen angeboten werden, ersetzen sie den Übungsanteil (§ 43 Abs. 5 bis 7) der begleiteten Vorlesungen.

§ 43 Übungen für Fortgeschrittene*

- (1) ¹Die Übungen im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (§ 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO) werden in die Vorlesungen der Mittelphase integriert. ²Die Übungsleistungen werden durch Vorlesungsabschlussklausuren erbracht; der Studienplan kann für mehrere Vorlesungen auch eine gemeinsame Klausur vorsehen. ³Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 120 und höchstens 180 Minuten. ⁴Die Bearbeitungszeit und der Klausurtermin sind vom jeweiligen Dozenten spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit per Aushang oder auf seiner Homepage bekannt zu geben.
- (2) Prüfungsorgan ist der Dozent, der die jeweilige Vorlesung mit einer Übungsleistung anbietet.
- (3) ¹Jede Übung für Fortgeschrittene setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Anfänger in dem jeweiligen Fachgebiet voraus. ²Die erste im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene erforderliche Vorlesungsabschlussklausur darf frühestens in demjenigen Semester abgelegt werden, das auf das Semester folgt, in dem die jeweilige Übung für Anfänger abgeschlossen worden ist. ³Diese Voraussetzung muss bei der Teilnahme an jeder der Vorlesungsabschlussklausuren in der Übung für Fortgeschrittene nachgewiesen werden, soweit der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt.
- (4) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesungsabschlussklausur stellt der jeweilige Dozent eine Bescheinigung aus. ²Ist nach Maßgabe der folgenden Absätze eine Übung bestanden, wird von einem der beteiligten Dozenten auf formlosen Antrag der nach der JAPO für die Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung erforderliche Leistungsnachweis ausgestellt. ³Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss den Einsatz eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems beschließen. ⁴Zu diesem Zweck kann er ein elektronisches Anmeldeverfahren für die Klausuren vorsehen.
- (5) ¹Im Zivilrecht weist der Studienplan mindestens fünf Vorlesungen nach § 41 Abs. 1 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird; er kann bis zu zwei Vorlesungen ausweisen, in denen die Abschlussklausur auf jeden Fall bestanden werden muss (Pflichtklausuren). ²Die Übung umfasst in jeder dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 SWS und ist bestanden, wenn vier Klausuren zu verschiedenen Vorlesungen einschließlich der Pflichtklausuren bestanden sind.
- (6) ¹Im Strafrecht weist der Studienplan mindestens zwei Vorlesungen nach § 41 Abs. 2 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. ²Die Übung umfasst in jeder dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 SWS und ist bestanden, wenn eine oder beide Klausuren bestanden sind und insgesamt mindestens 8 Punkte erzielt wurden.
- (7) ¹Im Öffentlichen Recht weist der Studienplan mindestens vier Vorlesungen nach § 41 Abs. 3 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. ²Die Übung umfasst in jeder

* § 43 Abs. 5 und 7 tritt gemäß § 2 Abs. 2 der Vierten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg vom 27. Februar 2013 am ersten Tag des Sommersemesters 2014 in Kraft. Wurde die erste Klausur davor bestanden, wird die jeweilige Übung nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Satzung vom 3. März 2011 abgelegt.

dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 SWS und ist bestanden, wenn in verschiedenen Vorlesungen mindestens zwei Klausuren bestanden sind und insgesamt mindestens 16 Punkte erzielt wurden.

- (8) Die Ergebnisse der einzelnen Klausuren sind spätestens zwei Monate nach dem Klausurtermin dadurch bekannt zu geben, dass die Abholung der bewerteten Leistung ermöglicht wird.
- (9) ¹Über die Anerkennung anderer inländischer oder ausländischer Leistungsnachweise nach § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 JAPO entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Im Übrigen werden Kompetenzen nach § 11a angerechnet, soweit dem § 24 JAPO nicht entgegensteht.

4. Abschnitt Wiederholungsphase

§ 44 Examensvertiefung

¹Die Regensburger Examensvertiefung (REX) wiederholt den gesamten Stoff der Pflichtfächer systematisch und fallbezogen und bereitet damit gezielt auf die Erste Juristische Staatsprüfung vor. ²Sie ist auf ein Jahr angelegt und besteht aus Vorlesungen, die durch Konversationsübungen in der vorlesungsfreien Zeit und andere Veranstaltungen ergänzt werden; ihre Einzelheiten regelt der Studienplan (§ 8). ³Der Einstieg ist in jedem Semester möglich.

§ 45 Examensklausurenkurs

¹Der Examensklausurenkurs bereitet in Form einer Übung anhand von Klausuren auf Examensniveau auf die Klausuren der Ersten Juristischen Staatsprüfung vor. ²Er sollte mindestens zwei Semester lang regelmäßig besucht werden und umfasst auch Termine in der vorlesungsfreien Zeit. ³Der Einstieg ist in jedem Semester möglich.

5. Abschnitt Das Schwerpunktbereichsstudium

Titel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 46 Inhalte und Ziele des Schwerpunktbereichsstudiums[†]

- (1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet nach Maßgabe folgender Vorschriften Schwerpunktbereiche an.
- (2) ¹Im Schwerpunktbereichsstudium sollen die juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten Bereich exemplarisch vertieft werden. ²Das Schwerpunktbereichsstudium führt in besonderer Weise an das wissenschaftliche Arbeiten heran. ³Es bereitet auf die Juristische Universitätsprüfung vor.

[†] Für alle, die spätestens im Wintersemester 2012/13 die Zulassung zum Schwerpunktbereich beantragt haben, gilt gemäß § 2 Abs. 1 der Vierten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg vom 27. Februar 2013 § 46 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Satzung vom 3. März 2011 fort. Soweit sich Schwerpunktbereiche alter und neuer Fassung im Wesentlichen entsprechen, ist bis zum Antrag auf Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung ein Wechsel in den neuen Schwerpunktbereich zulässig; dafür bedarf es eines schriftlichen Antrags beim Prüfungsamt.

(3) ¹In der Juristischen Universitätsprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie ihre juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich exemplarisch vertieft haben und in diesem Bereich wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ²Themenwahl und Schwierigkeitsgrad der Prüfung sollen einem juristischen Studium von acht Semestern einschließlich eines Schwerpunktbereichsstudiums von in der Regel vier Semestern im Umfang von 16 bis 20 Semesterwochenstunden entsprechen. ³Überblick über das Recht, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten sollen im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen. ⁴Das Schwerpunktbereichsstudium darf höchstens zu 50 v. H. Lehrveranstaltungen enthalten, die Pflichtfächer (§ 18 Abs. 2 JAPO) vertiefen.

(4) ¹Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet Schwerpunktbereiche mit den folgenden Inhalten an:

1. Grundlagen der modernen Rechtsordnung: Verfassungs-, Privatrechts- und Strafrechtsgeschichte sowie Rechtsphilosophie
2. Gesellschaftsrecht, insb. Kapitalgesellschaftsrecht
3. Immobilienrecht: Immobilienbezogenes Vertragsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Öffentliches Wirtschafts- und Planungsrecht, GmbH-Recht
4. Sozial-, Gesundheits- und Medizinrecht: Sozialversicherungsrecht und Recht der sozialen Grundsicherung, Gesundheitsrecht, Medizinrecht
5. Deutsches und internationales Verfahrensrecht: Internationales Privatrecht, Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit (FamFG), Rechtsvergleichung und Vertiefung im deutschen Zivilprozessrecht
6. Strafrecht in der modernen Gesellschaft: Kriminologie, Strafverteidigung, Jugendstrafrecht, Europäisches Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Rechtsphilosophie
7. Recht der Informationsgesellschaft: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, Telekommunikations- und Medienrecht, Datenschutzrecht
8. Europäisches und internationales Recht: Menschenrechtsschutz, Völkerrecht
9. Wirtschaftsrecht: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, öffentliches Wirtschafts- und Infrastrukturrecht
10. Verbraucher- und Wettbewerbsrecht: Europäisches Privatrecht, Verbraucherprivatrecht, Anlegerschutz- und Wettbewerbsrecht
11. Steuerrecht: Einkommensteuerrecht, Unternehmensteuerrecht, Bilanzsteuerrecht und steuerliches Verfahrensrecht (AO, FGO); aus dem Gesellschaftsrecht: GmbH-Recht
12. Unternehmenssanierung: Recht der Unternehmensinsolvenz, insbesondere Insolvenzrecht und Kapitalgesellschaftsrecht
13. Arbeits- und Unternehmensrecht: kollektives Arbeitsrecht und Kapitalgesellschaftsrecht
14. Arbeits- und Sozialrecht: Kollektives Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Recht der sozialen Grundsicherung, Gesundheitsrecht
15. Familien- und Erbrecht: Vertiefung im Familien- und Erbrecht, Internationales Privatrecht, Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit (FamFG)

²Zur Vorbereitung auf Seminar und Studienarbeit werden im Pflichtprogramm der Schwerpunktbereiche Veranstaltungen zu den Methoden wissenschaftlichen Arbeitens im Umfang von zwei Semesterwochenstunden angeboten, die schon vor dem Bestehen der Zwischenprüfung

besucht werden können. ³Die in den Schwerpunktbereichen im Einzelnen zu besuchenden Lehrveranstaltungen legt der Studienplan für das Schwerpunktbereichsstudium (§ 8) fest.

§ 47 Aufbau des Schwerpunktbereichsstudiums

- (1) ¹Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst 16 bis 20 Semesterwochenstunden. ²Es gliedert sich nach Maßgabe der Studienpläne (§ 46 Abs. 4 Satz 2) in Vorlesungen, Konversationsübungen und zwei Seminare. ³Die Möglichkeit, je nach Angebot der Fakultät zusätzliche Veranstaltungen zu besuchen, bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Veranstaltungen werden so angeboten, dass das Schwerpunktbereichsstudium im fünften Fachsemester begonnen und innerhalb von vier Semestern bis auf die mündliche Prüfung abgeschlossen werden kann. ²Der Einstieg in das Schwerpunktbereichsstudium ist in jedem Semester möglich.
- (3) ¹Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums haben die Studierenden zwei Seminare erfolgreich zu absolvieren, über welche die jeweiligen Veranstalter einen schriftlichen Leistungsnachweis mit Begründung ausstellen. ²Die Seminarleistung umfasst im eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vom Seminarleiter bestimmten Thema, ein mündliches Referat über dasselbe Thema sowie die Mitarbeit in den Seminarstunden. ³Das vorbereitende Seminar muss nicht zu dem von dem Studierenden gewählten Schwerpunktbereich gehören und kann auch vor der Wahl eines Schwerpunktbereichs nach § 49 Abs. 1 besucht werden.

§ 48 Allgemeine Voraussetzungen für das Studium im Schwerpunktbereich

Am Studium im Schwerpunktbereich teilnehmen und Prüfungsleistungen ablegen kann nur, wer

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt,
2. in dem Semester, in dem er am Studium im Schwerpunktbereich teilnehmen oder eine Prüfungsleistung ablegen will, im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg immatrikuliert ist,
3. die Zwischenprüfung bestanden hat und
4. weder die Erste Juristische Staatsprüfung noch die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 49 Zulassung zu einem Schwerpunktbereich

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Zulassung zur Teilnahme am Studium in einem Schwerpunktbereich. ²Die Zulassung bewirkt einen Anspruch auf Ablegung der Prüfungsleistungen (§ 51 Abs. 1) in dem gewählten Schwerpunktbereich. ³Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Seminar und Prüfung durch einen bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (2) ¹Die Antragsfrist beginnt jeweils am ersten Tag der Vorlesungszeit. ²Sie endet im Wintersemester am 30. November und im Sommersemester am 31. Mai. ³Außerhalb der Antragsfrist kann der Prüfungsausschuss Anträge annehmen und bescheiden, wenn dadurch die Verteilung nach Abs. 5 nicht beeinträchtigt wird.
- (3) ¹Der Antrag erfolgt grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ²Er enthält die Wahl eines Schwerpunktbereichs. ³Erfolgt der Antrag ausnahmsweise auf anderem Wege, sind dem Prüfungsamt innerhalb der Antragsfrist nach

Abs. 2 Nachweise oder Erklärungen über das Vorliegen der in § 48 genannten Zulassungsvoraussetzungen vorzulegen.

(4) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 48 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen nach Abs. 3 nicht vollständig sind oder
3. nach Maßgabe von Abs. 5 kein Platz im gewählten Schwerpunktbereich verfügbar ist.

²Erfolgt bis zum Ende der Vorlesungszeit keine Versagung, gilt der Kandidat als zugelassen.

(5) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen für einen Schwerpunktbereich die Anzahl der nach Abs. 6 verfügbaren Plätze, so erfolgt die Zulassung anhand der in der Zwischenprüfung erzielten Gesamtpunktzahl. ²Wer zu dem von ihm gewählten Schwerpunktbereich nicht zugelassen wird, wird vom Prüfungsamt informiert und kann binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe der Zulassungsveragung eine neue Wahl nach Abs. 3 treffen. ³Die Möglichkeit, in einem späteren Semester erneut einen neuen Antrag nach Abs. 1 für den ursprünglich gewünschten Schwerpunktbereich zu stellen, bleibt unberührt; für den neuen Antrag gilt Satz 1 ohne Einschränkung.

(6) ¹Die stets auszuschöpfende Aufnahmekapazität eines Schwerpunktbereichs beträgt ein Viertel der in den beiden Folgesemestern in diesem Schwerpunktbereich zur Verfügung stehenden Anzahl von Seminarplätzen. ²Dabei sind für jedes Seminar eines Hochschullehrers (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG) zwanzig Seminarplätze anzusetzen. ³Soweit Seminare thematisch mehreren Schwerpunktbereichen zugeordnet sind, sind die Plätze dieser Seminare anteilig auf die verschiedenen Schwerpunktbereiche aufzuteilen; bleiben in einem dieser Schwerpunktbereiche Plätze unbesetzt, stehen sie für Bewerber aus den anderen Schwerpunktbereichen zur Verfügung. ⁴Reicht die nach diesen Maßgaben zur Verfügung stehende Gesamtkapazität aller Schwerpunktbereiche in einem Semester nicht aus, um jeden Antragsteller nach Maßgabe der vorstehenden Absätze in einen Schwerpunktbereich aufzunehmen, erhöht sich die Aufnahmekapazität in den Seminaren eines jeden Hochschullehrers (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG) so lange um einen Platz, bis die Anzahl der Seminarplätze für alle Antragsteller ausreicht.

§ 50 Wechsel des Schwerpunktbereichs

¹Nach erfolgter Zulassung zum Schwerpunktbereich kann die Wahl des Schwerpunktbereichs bis zur Ausgabe des Themas für die Studienarbeit (§ 57 Abs. 2) durch einen weiteren Antrag nach § 49 einmal geändert werden. ²Wurde die Studienarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder als nicht abgelegt, ist ein weiterer Wechsel möglich.

§ 51 Gegenstand und Zeitraum der Prüfung

(1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus einer studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit (Studienarbeit) und einer mündlichen Prüfung als studienabschließender Leistung.

(2) ¹Die Studienarbeit wird mit einem Seminar verbunden und in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem sechsten Fachsemester angefertigt. ²Die mündliche Prüfung wird in der Regel im neunten Fachsemester abgelegt. ³Von den Regelterminen für die Erstablegung nach Sätzen 1 und 2 dürfen die Studierenden um höchstens vier Semester abweichen; anderenfalls gelten noch nicht erbrachte Prüfungsleistungen als mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) abgelegt, es sei denn, dass der Kandidat die Gründe für das Versäumen der Frist nicht zu vertreten hat (§ 17).

§ 52 (aufgehoben)

§ 53 Prüfer

- (1) Prüfer sind die Hochschullehrer (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG) einschließlich der entpflichteten und pensionierten Professoren der Fakultät für Rechtswissenschaft.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann andere nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme der Juristischen Universitätsprüfung befugte Personen zu Prüfern bestellen. ²Die Bestellung kann für einen bestimmten Schwerpunktbereich oder mehrere bestimmte Schwerpunktbereiche erfolgen und sich auf die mündliche Prüfung oder auf die Zweitbewertung von Studienarbeiten beschränken.

§ 54 Wiederholung

- (1) ¹Prüfungsleistungen (§ 51 Abs. 1), die schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurden, können jeweils einmal wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.
- (2) ¹Die Zulassung zur Wiederholung einer Studienleistung muss zum nächsten möglichen Termin nach der Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses beantragt werden. ²Im Fall der nicht zu vertretenden Verhinderung gilt § 17. ³Im Übrigen wird die Frist durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Wird die Frist versäumt, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.
- (3) Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur nach Maßgabe von § 69 möglich.
- (4) ¹Wird eine Prüfungsleistung wiederholt, zählt das bessere Ergebnis. ²Stimmen die Ergebnisse überein, zählt das frühere Ergebnis.

Titel 2 Die Studienarbeit

§ 55 Vorbereitende Seminarteilnahme

- (1) ¹Die Zulassung zur Studienarbeit setzt voraus, dass der Bewerber zuvor vorbereitend an einem Seminar teilgenommen und mindestens die Note „ausreichend“ (§ 12) erzielt hat.
- (2) Für die Zulassung zur vorbereitenden Teilnahme an einem Seminar gilt § 49 Abs. 1 bis 4 nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechend.
- (3) ¹Die Zulassung zu einem Seminar im Sinne von Abs. 1 ist in der Vorlesungszeit zu beantragen, die der Vorlesungszeit der Seminarteilnahme vorausgeht. ²Im Zeitpunkt der Zulassung muss die Zwischenprüfung noch nicht bestanden sein.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt im Einvernehmen mit dem Seminarveranstalter fest, wie viele der zwanzig Plätze mindestens für Bewerber i. S. v. Abs. 1 zur Verfügung stehen sollen. ²Übersteigt die Zahl der Anmeldungen zur vorbereitenden Teilnahme an einem Seminar die Anzahl der dafür tatsächlich vorhandenen Plätze, so sind zunächst Bewerber zuzulassen, die bereits nach § 49 zu dem Schwerpunktbereich des Seminars zugelassen sind. ³Im Übrigen gilt § 49 Abs. 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass nicht für das Seminar zugelassene Bewerber zunächst auf freie Plätze in anderen Seminaren desselben Schwerpunktbereichs zu verteilen und nur hilfsweise auf Seminare anderer Schwerpunktbereiche zu verweisen sind. ⁴Studierende, welche die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, werden nachrangig berücksichtigt; unter ihnen entscheidet das Los. ⁵Übersteigt die Anzahl der nach Satz 2 bevorzugt zu berücksichtigenden Bewerber die in einem Schwerpunktbereich zur Verfügung

stehende Zahl von Seminarplätzen, so sind die beteiligten Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) verpflichtet, die Aufnahmekapazität ihrer Seminare anteilig zu erhöhen, bis alle bereits zu dem Schwerpunktbereich zugelassenen Bewerber einen Platz erhalten; das gilt nicht für entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren. ⁶§ 49 Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend.

- (5) Die Aufgaben an die Teilnehmer im Sinne von Abs. 1 vergibt der Seminarveranstalter als Aufgabensteller, der auch den Bearbeitungszeitraum und sonstige technische Einzelheiten festlegt.
- (6) ¹Über die Seminarleistung ist vom Aufgabensteller bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit ein benoteter Leistungsnachweis auszustellen. ²Sofern die Leistung eines Seminarteilnehmers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird, gibt der Aufgabensteller dem Teilnehmer dies möglichst frühzeitig, spätestens am zweiten Montag nach dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Seminar stattfindet, bekannt. ³Im Übrigen gibt er die Bewertung so rechtzeitig bekannt, dass der Teilnehmer das Bestehen des vorbereitenden Seminars bei der Abgabe seiner Studienarbeit nachweisen kann,; er teilt die Bewertung gleichzeitig auch dem Prüfungsamt mit.

§ 56 Zulassung zur Studienarbeit

- (1) ¹Die Zulassung zur Studienarbeit ist in der Vorlesungszeit zu beantragen, die dem Termin zur Ausgabe der Aufgabe vorausgeht. ² § 49 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt jedes Semester zu Beginn der Vorlesungszeit
 1. nach Maßgabe von § 58 Abs. 1 und 2 mindestens drei Termine für die Ausgabe der Aufgaben mit zugehörigen Terminen für die Abgabe der Studienarbeiten
 2. in Absprache mit den Prüfern nach § 53 die Aufgabensteller und die Seminare, die für jeden Schwerpunktbereich zur Wahl stehen und mit denen die Studienarbeiten verbunden sind.²Die Festsetzungen nach Satz 1 werden jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang sowie in anderer geeigneter Form bekannt gemacht.
- (3) In dem Zulassungsantrag sind der Schwerpunktbereich, in dem der Kandidat zugelassen ist oder zugelassen werden möchte, das gewünschte Seminar und ein Termin für die Ausgabe der Studienarbeit anzugeben.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses versagt die Zulassung, wenn der Antrag den Anforderungen der Abs. 1 und 3 sowie des § 48 und des § 55 Abs. 1 nicht genügt oder der Kandidat nicht zum angegebenen Schwerpunktbereich zugelassen wird. ²Im Übrigen teilt das Prüfungsamt dem Kandidaten bis zum Ende der Vorlesungszeit mit, welchem Seminar das Thema seiner Studienarbeit zugeordnet sein wird. ³Damit gilt der Kandidat vorbehaltlich eines noch ausstehenden Nachweises der Voraussetzung nach § 55 Abs. 1 als zugelassen.
- (5) ¹Auf Antrag wird der Antrag auf Zulassung zur Studienarbeit als Antrag auf Zulassung zum vorbereitenden Seminar (§ 55 Abs. 1) behandelt, wenn in einem vorangegangenen vorbereitenden Seminar nicht mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Im Übrigen ist eine Umdeutung ausgeschlossen.

§ 57 Zuweisung der Aufgabe

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt in jedem Semester eine Frist fest, innerhalb derer die Aufgabensteller die benötigte Anzahl von Aufgaben im Prüfungsamt einzureichen und geeignete weitere Prüfer zu benennen haben.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss weist jedem Kandidaten eine Aufgabe aus seinem Schwerpunktbereich zu. ²Einem Kandidaten darf nicht mehrfach dasselbe Thema zur Bearbeitung gestellt werden.
- (3) ¹Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Studienarbeit in einem bestimmten Seminar oder in einem ganzen Schwerpunktbereich die dafür vorhandene Kapazität, so sind Bewerber, die bereits nach § 49 zu dem Schwerpunktbereich zugelassen oder in ihm eine Studienarbeit bereits einmal nicht bestanden haben, bevorzugt zu berücksichtigen. ²Für ihre Aufnahme in das gewünschte Seminar gilt § 49 Abs. 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass Bewerber, die keine Aufgabe in dem gewünschten Seminar zugewiesen bekommen, eine Aufgabe aus einem anderen Seminar desselben Schwerpunktbereichs mit freien Kapazitäten erhalten. ³Reicht die Kapazität aller Seminare eines Schwerpunktbereichs nicht aus, um allen nach Satz 1 bevorzugt zu berücksichtigenden Bewerbern eine Studienarbeit zuzuweisen, sind die beteiligten Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) verpflichtet, die Aufnahmekapazität ihrer Seminare anteilig zu erhöhen, bis all diesen Bewerbern eine Studienarbeit zugewiesen werden kann; das gilt nicht für entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren. ⁴Andere Bewerber werden nur aufgenommen, soweit nach Anwendung von Satz 1 und 2 noch Plätze für eine Studienarbeit in dem Wunschseminar vorhanden sind; für sie gilt § 49 Abs. 5 entsprechend. ⁵§ 49 Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 58 Bearbeitungsfrist; Ausgabe und Abgabe

- (1) ¹Die Frist zur Bearbeitung der Aufgabe beträgt vier Wochen. ²Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausgabe der Aufgabe. ³Sie endet an demselben Wochentag der vierten darauf folgenden Woche. ⁴Weder der Termin zur Ausgabe der Aufgabe noch der Termin zur Abgabe der Studienarbeit dürfen auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen gesetzlichen Feiertag fallen.
- (2) ¹Die Termine zur Ausgabe der Aufgabe und zur Abgabe der Studienarbeit liegen grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit. ²Der Prüfungsausschuss kann Termine während der Vorlesungszeit festsetzen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Ausgabe sowie der Abgabe der Studienarbeit. ²Diese Festsetzungen werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Ausgabetermin bekannt gegeben.
- (4) ¹Die Studienarbeit ist als maschinenschriftlicher Ausdruck in zwei Exemplaren abzugeben. ²Zusammen mit den Festsetzungen nach § 56 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass und wie die Arbeit zusätzlich als Datei abzugeben ist. ³Ebenso kann er bestimmen, dass nur ein Exemplar abzugeben ist.

§ 59 Ordnungsgemäße Anfertigung der Studienarbeit

- ¹Der Kandidat hat schriftlich zu erklären, dass er die Studienarbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Schriften oder Rechtsprechung übernommen sind, bezeichnet hat. ²Die unterschriebene Erklärung ist der Studienarbeit beizufügen.

§ 60 Bewertung und Bekanntgabe

- (1) ¹Die Studienarbeit ist vom Aufgabensteller und einem weiteren Prüfer selbständig zu bewerten. ²Der weitere Prüfer soll ein Professor oder Hochschullehrer i.S.v. § 53 Abs. 1 sein. ³Weichen Erst- und Zweitbewertung in der Frage, ob die Studienarbeit mit mindestens „ausreichend“ oder mit schlechter als „ausreichend“ zu bewerten ist, oder um mehr als drei Notenpunkte voneinander ab, beauftragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Prüfer mit einem Stichtscheid, wenn sich die Prüfer nicht einigen oder bis auf drei

Punkte annähern können. ⁴Weichen Erst- und Zweitbewertung um höchstens drei Notenpunkte voneinander ab, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.

- (2) ¹Das Prüfungsamt gibt die Bewertung durch Freischaltung im elektronischen Prüfungssystem bekannt. ²Die Bekanntgabe soll am ersten Montag des Monats April bzw. des Monats September erfolgen. ³Wird die Arbeit schlechter als mit „ausreichend“ bewertet, soll das Prüfungsamt dies bereits nach Vorliegen beider Bewertungen bekannt geben und eine nachträgliche Anmeldung zur Wiederholung der Studienarbeit im folgenden Semester ermöglichen.
- (3) ¹Die Studienarbeit und die zugehörigen Voten können innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Note eingesehen werden. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewährt weiter gehende Akteneinsicht, soweit dies nach Art. 29 Abs. 1 BayVwVfG erforderlich ist.

§ 61 Rücktritt und Säumnis

- (1) Nach Ablauf der Antragsfrist nach § 49 Abs. 2 ist ein Rücktritt nur unter den Voraussetzungen des § 17 zulässig.
- (2) ¹Wird die Studienarbeit zu spät oder nicht abgegeben, wird die Leistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, selbst wenn die Aufgabe gar nicht in Empfang genommen wurde. ²Das gilt nicht, wenn der Kandidat die Gründe für die Verspätung oder die Nichtabgabe nicht zu vertreten hat (§ 17). ³Beträgt eine entschuldigte Verspätung höchstens drei Tage, gilt die Studienarbeit als rechtzeitig abgegeben. ⁴In allen anderen Fällen der entschuldigten Verhinderung gilt die Leistung als nicht abgelegt.

§ 62 (aufgehoben)

Titel 3 Die abschließende mündliche Prüfung

§ 63 Inhalt und Umfang

¹Die abschließende mündliche Prüfung (mündliche Universitätsprüfung) erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs, in dem die Studienarbeit angefertigt wurde. ²Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Prüfungsdauer zwischen zehn und fünfzehn Minuten pro Prüfer vorzusehen. ³Mehr als vier Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

§ 64 Zeitpunkt der mündlichen Universitätsprüfung

¹Mündliche Universitätsprüfungen werden in der Regel von der sechsten bis zur zehnten Vorlesungswoche durchgeführt. ²Es wird empfohlen, die mündliche Universitätsprüfung und den mündlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung in demselben Semester abzulegen. ³Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume mindestens drei Monate im Voraus fest und macht sie unverzüglich bekannt.

§ 65 Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung.

- (2) ¹Zugelassen wird, wer
1. die Studienarbeit abgelegt hat,
 2. einen Seminarvortrag über den Inhalt seiner Studienarbeit gehalten und im zugehörigen Seminar mitgearbeitet hat und
 3. die allgemeinen Prüfungsvoraussetzungen nach § 48 erfüllt.

²Der Prüfungsausschuss bestimmt die beizubringenden Unterlagen.³Die Zulassung erfolgt mit der Ladung zur mündlichen Prüfung. ⁴Die Frist zur Ladung beträgt vier Wochen; der Antragsteller kann auf ihre Einhaltung verzichten. ⁵Die Ladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in Textform. ⁶Wer an dem Seminar im Sinne von Satz 1 Nr. 2 nicht teilgenommen hat, muss in einem weiteren Seminar alle Leistungen nach § 7 Abs. 6 erbringen; das Ergebnis der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt. ⁷Hat der Kandidat die Gründe für seine Säumnis nicht zu vertreten (§ 17), so räumt ihm der Aufgabensteller der Studienarbeit die Möglichkeit ein, alsbald nach Wegfall der Verhinderung die ausstehenden Leistungen nachzuholen.

- (3) ¹Der Antrag nach Abs. 1 für die mündlichen Universitätsprüfungen im Sommersemester ist im Monat Februar, für die mündlichen Prüfungen im Wintersemester im Monat August zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss kann eine andere Antragsfrist festsetzen, die er mindestens drei Wochen vor ihrem Beginn und vor Beginn der Fristen nach Satz 1 bekanntmachen muss. ³§ 49 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Der Antrag nach Abs. 1 kann bereits vor der Bekanntgabe des Ergebnisses der Studienarbeit gestellt werden. ²Für den Antrag gilt § 49 Abs. 3 Sätze 1 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass dem Prüfungsamt stets innerhalb der Antragsfrist ein Nachweis über die Leistung nach Abs. 2 Nr. 2 beizufügen ist. ⁴Soweit erforderliche Nachweise nicht rechtzeitig vorliegen, sind sie unverzüglich nachzureichen.

§ 66 Prüfungskommission; Durchführung der Prüfung

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt eine Prüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern besteht, und bestimmt den Vorsitzenden. ²Mindestens ein Mitglied muss Professor im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG, entpflichteter oder pensionierter Professor sein.
- (2) ¹Beide Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein und erhalten für jeden Prüfling jeweils etwa die Hälfte der Gesamtprüfungszeit. ²Für jeden der beiden Prüfungsteile wird eine Einzelnote erteilt; das arithmetische Mittel beider Noten bis zur zweiten Dezimalstelle bildet die Gesamtnote der mündlichen Prüfung.
- (3) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.
- (4) ¹Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. ²Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und die Aufrechterhaltung der Ordnung. ³Er soll Studierende der Rechtswissenschaft und kann in Ausnahmefällen auch sonstige Personen als Zuhörer zulassen. ⁴Zuhörer, die den Anordnungen des Vorsitzenden keine Folge leisten, können aus dem Prüfungsraum verwiesen werden. ⁵Das Prüfungsergebnis wird den Prüfungsteilnehmern unter Ausschluss der Zuhörer bekannt gegeben.

§ 67 Rücktritt und Säumnis

- (1) Nach dem Ablauf der Antragsfrist nach § 65 Abs. 3 ist ein Rücktritt nur unter den Voraussetzungen des § 17 zulässig.
- (2) ¹Wird die mündliche Prüfung ganz oder teilweise versäumt, wird sie mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Das gilt nicht, wenn der Kandidat die Gründe für die Säumnis nicht zu vertreten hat (§ 17).

§ 68 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung fest. ²Sie errechnet sich aus der Summe der doppelten Gesamtnote der Studienarbeit und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch drei bis zur zweiten Dezimalstelle ohne weitere Rundung. ³Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als „ausreichend“ (4,00 Punkte).
- (2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Gesamtnote der mündlichen Prüfung und deren Punktwert sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Punktwert am Schluss der mündlichen Prüfung bekannt. ²Damit ist die Juristische Universitätsprüfung abgelegt.

§ 69 Freiversuch und Notenverbesserung

- (1) Wer spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen hat, die mündliche Universitätsprüfung erstmals ablegt und die Prüfung nicht besteht, dessen mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt.
- (2) ¹Wer spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen hat, die mündliche Universitätsprüfung erstmals ablegt und besteht, kann die mündliche Prüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen. ²Für den Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt § 54 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 entsprechend. ³Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind, soweit erforderlich, nachzuweisen.

Titel 4 Prüfungsbescheinigung

§ 70 Prüfungsbescheinigung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt den Prüfungsteilnehmern, die die Juristische Universitätsprüfung bestanden haben, eine Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs sowie die Noten der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit, der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich sind.
- (2) Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies schriftlich bekannt.
- (3) ¹Das Juristische Prüfungsamt übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Staatsprüfung einen Originalabdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt. ²Ist die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden, so übersendet das Prüfungsamt an das Landesjustizprüfungsamt einen Originalabdruck des Bescheids über das Nichtbestehen der Juristischen Universitätsprüfung.

Teil 3 - Zusatzausbildungen

§ 71 Zusatzausbildungen

- (1) ¹Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Zusatzausbildung „Unternehmenssanierung“ an. ²Sie wird durch die Prüfungsordnung für die Zusatzausbildung für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Regensburg in Unternehmenssanierung vom 3. Oktober 1989 (KWMBL. II S. 411) in der jeweils geltenden Fassung geregelt und mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.
- (2) ¹Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet ein ostwissenschaftliches Begleitstudium für Juristen an. ²Nach Maßgabe der Ordnung über den Erwerb des Studienzertifikats Osteuropäisches Recht an der Universität Regensburg vom 13. August 2003 beteiligt sie sich an einer Zusatzausbildung in Osteuropäischem Recht, die in Zusammenarbeit mit weiteren Universitäten angeboten wird.

Teil 4

§ 72 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie fasst die bisherige Studienordnung vom 28. Februar 2005 i.d.F. der Änderungssatzung vom 8. Februar 2007 mit der bisherigen Zwischenprüfungsordnung vom 28. Juli 2004 i.d.F. der Änderungssatzung vom 27. November 2006 und der Studien- und Prüfungsordnung für das Schwerpunktbereichsstudium vom 6. März 2007 zusammen und ersetzt sie, ohne den Studienablauf und die vorgesehenen Leistungsnachweise und Hochschulprüfungen zu verändern. ³§ 27 Abs. 3 gilt nur für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2007/2008 oder später aufnehmen.
- (2) ¹Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Studienordnung vom 28. Februar 2005 i.d.F. der Änderungssatzung vom 8. Februar 2007, die Zwischenprüfungsordnung vom 28. Juli 2004 i.d.F. der Änderungssatzung vom 27. November 2006 und die Schwerpunktbereichsordnung vom 11. November 2004 bzw. die Schwerpunktbereichsordnung vom 8. Februar 2007 außer Kraft. ²Die Schwerpunktbereichsordnung vom 11. November 2004 und die §§ 27 bis 29 der Studienordnung in der Fassung vom 28. Februar 2005 gelten jedoch weiter für Studierende, die ihr Studium der Rechtswissenschaft spätestens im Sommersemester 2005 aufgenommen haben und sich spätestens im Wintersemester 2007/2008 für ein erstes Seminar nach diesen Vorschriften anmelden, sofern sie nicht vor Ausgabe der Studienarbeit einen Antrag auf Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung beim Prüfungsamt stellen.